

Nutzungsordnung für digitale Geräte als Teil der Schulordnung am GAK (gültig ab 01.08.2025)

Präambel

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten die folgende Nutzungsordnung. Sie soll einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Geräten fördern, indem diese einerseits den Unterrichtsalltag unterstützen, andererseits aber auch die Konzentration auf das Lernen und ein gutes soziales Miteinander ermöglichen. Die Nutzung digitaler Endgeräte ist nur unter Einhaltung der folgenden Vorgaben zulässig. Sie ist Bestandteil der Schulordnung des GAK.

§ 1 Grundsätzliche Regelungen

- 1. Smartphones:** Smartphones, digitale Endgeräte und Unterhaltungselektronik wie z.B. Spielekonsolen müssen mit dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet sein. Dies gilt auch für die Pausen. Eine bloße Stummschaltung ist nicht ausreichend. Die Geräte sind darüber hinaus außer Sichtweite zu verwahren (Schultasche). Smartwatches dürfen weiterhin getragen werden, müssen in Klassenarbeiten/Klausuren aber abgegeben werden.¹

Das GAK empfiehlt, solcherlei Geräte gar nicht in die Schule mitzubringen.

¹ Die Regelung für Smartwatches gilt zunächst im Rahmen einer **Pilotphase für das erste Halbjahr**. Im Anschluss wird sie gemeinsam mit der Schulgemeinschaft evaluiert und ggf. angepasst. Die Nutzung wird also **zunächst zur Probe** ermöglicht.



2. **iPads/Tablets:** iPads/Tablets dürfen nur in den Jahrgängen 7 aufwärts und ausschließlich für unterrichtliche Zwecke und während der Unterrichtszeit genutzt werden. Ab dem Unterrichtsstart um 8.00 Uhr und in den Pausen ist die Nutzung von iPads/Tablets auf dem Schulgelände nicht gestattet.
3. **Klassenarbeiten, Klausuren und Tests:** Vor Beginn von Klassenarbeiten, Klausuren oder Tests können die Geräte von der Lehrkraft eingesammelt werden.
4. **Kontrolle:** Die Lehrkräfte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überprüfen und bei unberechtigter Nutzung das Handy einzuziehen. Dabei gilt: Wer sein Handy aus der Tasche nimmt, trägt die private Haftung. Dies gilt auch im Fall einer Einziehung des Geräts (siehe §4).
5. **Ende:** Das Nutzungsverbot unter 1 und 2 endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss. Die Warteschlange vor dem Bus für die Heimfahrt gilt dabei als außerhalb des Schulgeländes.
6. **Oberstufenschülerinnen und -schüler:** Oberstufenschülerinnen und -schülern ist die Nutzung von Smartphones und iPads/Tablets in Pausen und in Freistunden grundsätzlich erlaubt. Diese Erlaubnis gilt aber ausschließlich im Oberstufenraum, auf den Emporen über dem Forum und auf den Sitzgelegenheiten im 1. Obergeschoss.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen zu § 1 sind:

1. Notfälle:

- a. Die Nutzung eines digitalen Endgerätes ist ohne Erlaubnis in einem Notfall gestattet, der das Wählen der Nummern 110 oder 112 erfordert.



- b. Die Nutzung ist weiterhin in besonderen Fällen gestattet, sofern eine Lehrkraft sie genehmigt.
- c. Anträge auf eine besonders begründete Ausnahme z. b. Schulsanitäter oder für medizinische Notwendigkeit) können über das Sekretariat gestellt werden (Formblatt).

3. Schulausflüge und Klassenfahrten:

- d. § 1 gilt grundsätzlich auch auf Schulausflügen und Klassenfahrten. Eine Lehrkraft kann aber eine private Nutzung genehmigen.

4. Unterrichtszwecke:

- e. Wenn eine Lehrkraft digitale Endgeräte in ihren Unterricht integriert, kann sie deren Nutzung freigeben.

§ 3 Einschränkungen zu den Ausnahmen:

Wenn die Nutzung digitaler Geräte nach § 2 ausnahmsweise erlaubt ist, gelten dabei trotzdem die folgenden Einschränkungen:

1. Die Nutzung ist ausschließlich für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung ist ohne Genehmigung durch die Lehrkraft nicht erlaubt.
2. Es dürfen keine Audio-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten.
3. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen oder Verleumdungen per digitalem Endgerät sind untersagt. Sie können neben einem längerfristigen Nutzungsverbot unter Umständen auch zivil- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



4. Es ist untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Inhalte auf die digitalen Endgeräte zu laden oder solche Inhalte zu verbreiten.

§ 4 Maßnahmen bei Verstößen

1. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, wird das digitale Endgerät von der Lehrkraft oder einer anderen Aufsichtsperson eingezogen. Das Gerät wird dabei von der Schülerin oder dem Schüler zunächst ausgeschaltet und dann der Lehrkraft übergeben.
2. Die Schule verwahrt das digitale Endgerät und sorgt dafür, dass es der Schülerin/dem Schüler eindeutig zuordbar ist.
3. Die Schülerin/der Schüler erhält das Formular „Unberechtigte Nutzung digitaler Endgeräte“, das von einem Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Das eingezogene digitale Endgerät kann am selben Tag zwischen 14 und 16 Uhr durch die Schülerin/den Schüler im Sekretariat wieder abgeholt werden, bei Minderjährigen nur in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten, und unter Vorlage des unterschriebenen Formulars. Alternativ kann es am nächsten Tag von der Schülerin/dem Schüler mit dem von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Formular wieder abgeholt werden, ohne dass eine Elternbegleitung notwendig ist.
4. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann ein Ordnungsmaßnahmenverfahren eingeleitet werden.

